



Foto: smileus / Adobe Stock

**Liebe Freundinnen
und Freunde,**

für viele Menschen sind die Weihnachtszeit und der Jahreswechsel Momente der Festlichkeit, gepaart mit einem hoffnungsvollen Ausblick. Für andere Menschen wiederum bietet diese Zeit das Gegenteil: Not und Einsamkeit sind stärker spürbar.

Doch unabhängig davon, was jede*r Einzelne mit dieser Zeit verbindet: 2020 ist alles anders. Jede*r von uns ist gefangen in der Sorge um eine unsichtbare Bedrohung, die dieses Jahr bereits ganz anders hat verlaufen lassen als erwartet. Das Corona-Virus hat uns mit seinen

Auswirkungen als auch mit den Eindämmungsmaßnahmen vor enorme Herausforderungen gestellt – und tut es weiterhin, auch über die Feiertage hinaus. Kampfansagen, Kriegsberichterstattung, Angst, Wahrsagerei und unerträglicher Opportunismus werden nicht helfen.

Viele Menschen blicken auf persönliche Verluste zurück. Firmen mussten Insolvenz oder zumindest Kurzarbeit anmelden, die Not der Menschen in Krankenhäusern, Pflegeheimen und Hospizen wurde nur am Rande erwähnt. Kitas und Schulen wurden geschlossen, Eltern wurden ins Homeoffice geschickt – nach der Realisierbarkeit fragte niemand.

Unser Staat war nicht vorbereitet und ist es immer noch nicht. In unerträglicher Art und Weise verschwanden Berufsgruppen hinter einem Schutzschild: Ergotherapeut*innen, Physiotherapeut*innen, Lehrer*innen ... Wer sich zu einer Risikogruppe zählte – obwohl ausgebildet, solchen Risiken offensiv und erfolgreich zu begegnen –, stellte seine Arbeit ein oder wurde gezwungen, sie einzustellen.

Dennoch konnten wir beim SoVD in Mecklenburg-Vorpommern mit kleinen Schritten zeigen, wie Solidarität auch in diesen Zeiten aussehen kann. Es brauchte kreative Auslegungen der Bestimmungen und

Vorschriften, aber wir konnten so eine stabile Rechtsberatung und -vertretung gewährleisten. Auch 2021 werden der Landesvorstand und die hauptamtlich Beschäftigten in den Beratungsstellen weiter für unsere Mitglieder arbeiten.

Wir wissen nicht, was die nächsten Monate bringen werden. Sicher ist aber, dass jede*r einen großen Beitrag leisten muss, um die Situation zu beherrschen. So laden wir Sie alle ein, Ortsgruppenarbeit zu gestalten, die Rechtsberatungen zu organisieren und die Kontakte mit der Politik zu pflegen.

Wir müssen unser Leben neu finden, ein Leben mit dem Virus. Ihnen und Ihren Famili-



Helmhold Seidlein

en wünsche ich alles Gute zu diesem etwas anderen Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel.

Dr. med. Helmhold Seidlein
Landesvorsitzender

Die Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern informiert über den Wegfall des „Nebenkostenprivilegs“

Kosten fürs Kabelfernsehen kein Muss mehr

Digitalfernsehen ist auf dem Vormarsch. Die Politik plant die Abschaffung des „Nebenkostenprivilegs“ für Kabelgebühren. Als Nebenkostenprivileg bezeichnet man die Umlagefähigkeit des Kabelanschlusses in der Betriebskostenabrechnung. Gesetzlich ist diese Regelung in Paragraph 2 Nr. 15 der Betriebskostenverordnung (BetrKV) geregelt.

Hauseigentümer*innen und Hausverwaltungen haben oft sogenannte Sammelverträge (Mehrnutzerverträge) mit den Kabelnetzbetreibern abgeschlossen. Die Abrechnung erfolgt über ein sogenannte Sammelinkasso. Das bedeutet, dass der*die einzelnen Mieter *innen oder einzelne Wohnungseigentümer*innen die Kosten für den Kabelanschluss über die Nebenkostenabrechnung an die Hausverwaltung bezahlt. Diese leitet das Geld dann an die Kabelnetzbetreiber weiter.

Diese Regelung gilt übrigens nicht nur für den Fernsehempfang, sondern kann auch auf Internet- und Telefonanschlüssen angewendet werden.

Warum ist das Nebenkostenprivileg nicht mehr zeitgemäß?

Als das Kabelfernsehen vor 40 Jahren eingeführt wurde, war es eine echte Neuerung. Statt drei bis fünf analoger Fernsehprogramme konnten Verbraucher*innen über den neuen Kabelanschluss bis zu 30 analoge Fernsehprogramme empfangen. Doch die Zeiten haben sich geändert: Die Fernsehübertragung ist mittlerweile

le komplett digital und es gibt auch neue Verbreitungswege, wie beispielsweise Fernsehen über das Internet.

Es besteht derzeit aber nur wenig Anreiz für Verbraucher*innen, auf alternative Übertragungswege zu wechseln, da der Kabelanschluss trotzdem über die Nebenkostenabrechnung bezahlt werden muss. Im Zweifel müssen Sie somit zweimal für den Fernsehempfang bezahlen. Dies soll sich mit der Abschaffung des Nebenkostenprivilegs ändern.

Die Streichung des Nebenkostenprivilegs soll im Rahmen der Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) erfolgen. Die neuen Regelungen treten voraussichtlich Ende 2020/Anfang 2021 in Kraft. Allerdings wird es eine Übergangsfrist von fünf Jahren, bis zum 31. Dezember 2025, für Bestandsverträge geben. Daher besteht in den meisten Fällen aktuell kein Handlungsbedarf.

Welche Auswirkungen hat die Abschaffung des Nebenkostenprivilegs?

Schon heute können sich Verbraucher*innen in vielen Bereichen den Anbieter aussuchen. Sei es beim Strom- oder

Gasanbieter oder beim Mobilfunkanbieter. Mehr Wettbewerb führt zu sinkenden Verbraucherpreisen. Bester Beweis hierfür ist die Öffnung des Telefonmarktes vor 22 Jahren. Im Jahre 1996 kostete ein Festnetz-Ferngespräch über 100 km umgerechnet 32 Cent pro Minute – heute gibt es fast ausschließlich nur noch Flatrates für unter fünf Euro pro Monat.

Die Kabelnetzbetreiber und Kabelverbände sind natürlich gegen die geplante Gesetzesänderung. Sie befürchten, dass von den Massen an Kabelanschlüssen in größeren Wohneinheiten, die sie bisher auf Jahrzehnte hin vertraglich sicher hatten, zahlreiche von den Bewohner*innen gekündigt werden. Denn mit der Abschaffung des Nebenkostenprivilegs können Mieter*innen dann auf andere Versorgungsarten umsteigen, ohne doppelt für ihren Fernsehempfang zu zahlen.

Daher versuchen die Kabelnetzbetreiber in den Medien mit übertriebenen Warnungen vor sehr teuren Kabelanschlüssen, die sich Verbraucher*innen nicht mehr leisten können, die Politik zu überzeugen, die geplante Gesetzesänderung nicht durchzuführen. Realistisch ge-



Foto: stokkete / Adobe Stock

Wer in einer Wohnung mit Kabelanschluss wohnt, musste bisher die Kosten „zwangsweise“ über die Nebenkosten mitzahlen.

sehen wird sich der Kabelanschluss zwar leicht verteuern, aber diese Erhöhung wird sich nach Einschätzung der Verbraucherzentrale im Bereich von maximal zwei bis drei Euro pro Monat bewegen.

Kosten für den Kabelanschluss: Was ist mit ALG-II-Empfängern?

Nach der noch geltenden gesetzlichen Regelung bekommen Arbeitslosengeld-II-Empfänger den Kabelanschluss nur dann bezahlt, wenn er über die Nebenkostenabrechnung abgerechnet wird. Dies wird auch von den Kabelnetzbetreibern als Argument für die Beibehaltung des Nebenkosten-

privilegs angeführt. Was die Kabelnetzbetreiber aber häufig verschweigen: Besteht kein Sammelanschluss, so müssen ALG-II-Empfänger*innen die Kosten aus dem Regelsatz bezahlen. Diese Regelung benachteiligt daher bislang ALG-II-Empfänger*innen, deren Kabelanschluss nicht über die Nebenkosten abgerechnet wird. Eine faire und soziale Gleichbehandlung kann es daher nur geben, wenn das Nebenkostenprivileg abgeschafft wird.

Weitere Infos zu Kabel-TV-Alternativen gibt es auf der Homepage der Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern unter: <https://www.verbraucherzentrale-mv.eu>.

Nachruf

Der SoVD-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern trauert um

Thomas Zischke.



Thomas Zischke

Der engagierte Sozialdemokrat, erfolgreiche Kommunalpolitiker und dekorierte Feuerwehrmann war seit 2017 aktives Mitglied im SoVD.

Als Pressesprecher gab er dem Landesverband Mecklenburg-Vorpommern eine Stimme und schlug Brücken zur Lokal- und Landespolitik.

Der Landesvorstand, die Mitarbeiter*innen und die Mitglieder werden Thomas Zischke immer in Erinnerung behalten.

Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

Unwetterschäden – welche Versicherung für welche Schäden zuständig ist

Es kommt auf die Ursache an

Unwetter hinterlassen Schäden in Millionenhöhe. Hausbesitzer*innen, Autofahrer*innen und Fußgänger*innen werden geschädigt, Dächer abgedeckt, Bäume entwurzelt. Welche Versicherung kommt wofür auf? Hier erhalten Sie einen Überblick.

Hausbesitzer*innen sind durch die **Wohngebäudeversicherung** auf Neuwertbasis abgesichert, die nicht nur bei Feuer- und Leitungswasserschäden einspringt, sondern auch in stürmischen Zeiten. Sie zahlt auch bei Schäden, die am Haus entstanden sind, weil ein Baum umgeknickt ist. Für vollgelaufene Keller gibt es nur Geld von der Wohngebäudeversicherung, wenn Elementarschäden mitversichert sind. Wer Gartenhäuschen, Geräteschuppen, Hundehütte, Zaun oder ähnliche Grundstücksbestandteile mitversichern will, muss dies im Regelfall mit seiner Versicherung eigens vereinbart haben.

Die **Elementarschadenversicherung** reguliert Schäden, die infolge von Überschwemmungen oder Erdbeben anfallen. Typische Elementarschäden sind Wasserschäden durch Starkregen, Rückstau oder Hochwasser. Die Elementarschadenversicherung sollte inzwischen als zusätzliches Paket im Rahmen einer Wohngebäude- oder Hausratversicherung nicht fehlen.

Sturmschäden an Gebäuden, Hausrat und Autos werden von den meisten Gesellschaften ab Windstärke „8“ ersetzt. Einige Gesellschaften fühlen sich erst ab Windstärken im zweistelligen Bereich zuständig, ihren Versicherten Schäden zu ersetzen. Ein Blick in die Versicherungsbedingungen hilft herauszufinden, ob es sich mit Blick darauf überhaupt lohnt, einen „Sturmschaden“ anzumelden – oder aber sich für künftige Fälle nach einer anderen Versicherung umzusehen.

Sturmschäden an Wohnungseinrichtungen ersetzt die **Haus-**



Foto: Irina Fischer / Adobe Stock

Wird ein Auto durch einen herabstürzenden Baum beschädigt, ist der Schaden durch die Teilkaskoversicherung abgesichert.

ratversicherung. Regenschäden sind versichert, wenn der Wind das Dach abgedeckt oder ein Fenster eingedrückt hat und dadurch Wasser in die Wohnung gekommen ist. Die Hausratversicherung leistet nicht, wenn Regenmassen durch ein „Fenster auf Kipp“ das Sofa tränken. Inzwischen sind meist auch Überspannungsschäden enthalten. Sollte eine solche Klausel fehlen, lohnt es sich, beim Versicherer nachzufragen. Eventuelle Mehrausgaben für Überspannungsschäden betragen wenige Euro und können lohnen. Die Police sollte Schäden bis mindestens 10.000 Euro abdecken. Diese Deckungssumme müsste für die meisten Haushalte ausreichen. Bei besonders teuren elektrischen Geräten sollte eine höhere Deckungssumme vereinbart sein.

Vom Balkon gefallene Blumentöpfe, die eine*n Fußgänger*in treffen, können bei Ein- oder Zweifamilienhäusern ein Fall für die **Privathaft-**

pflichtversicherung sein. Wurde sie für überflüssig gehalten, dann kann ein*e Verletzte*r direkt vom Eigentümer Schadenersatz verlangen. Entsprechendes gilt für Dachziegel, die eine*n Fußgänger*in oder Autofahrer*in treffen. Für Eigentümer von Mehrfamilienhäusern wäre die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung im Falle eines Falles der Ansprechpartner.

Wer mit seinem Wagen bei Sturm von der Straße abkommt oder gegen einen auf der Straße liegenden Baumstamm fährt, dem ersetzt die **PKW-Vollkaskoversicherung** den Schaden; die Teilkaskoversicherung würde dafür nicht ausreichen. Das gilt ebenfalls, wenn jemand in ein Fahrzeug hinein fährt, das zuvor gegen einen umgestürzten Baum geprallt ist. Die Teilkasko kann aber in Anspruch genommen werden, wenn ein Pkw durch heruntergefallene Gegenstände oder durch einen umstürzenden Baum beschädigt wurde. *mh*

5 Termine

Aufgrund der Corona-Krise finden die genannten Termine unter Vorbehalt statt. Bitte erkundigen Sie sich unbedingt vorher telefonisch bei dem Kreisverband, ob die Veranstaltung stattfindet.

Kreisverband Parchim

Jeden Dienstag, 9–12 Uhr: Sprechzeiten und Sozialberatung, Vergabe für Termine der Rechtsberatung unter Tel.: 03871/44 42 31.

Kreisverband Rostock

16. Dezember, 15 Uhr: Weihnachtsveranstaltung, „Weber's Mein Kaffeehaus“, Mühlenstraße 39, (gegenüber von Schlüssel Ehlers), Warnemünde. Rückmeldungen bitte bis spätestens 11. Dezember unter Tel.: 0381/76 96 130 oder Tel.: 0381/12 10 253 oder Tel.: 0177/87 43 828.

Fettbrand löschen

Wenn Fett in Topf oder Pfanne brennt, lautet der erste Reflex oft: Schnell mit Wasser löschen! Doch das ist hochriskant: Das Wasser verdampft blitzartig in dem einige hundert Grad heißen Fett und wird meterweit aus dem Behälter geschleudert. Diese Fettexplosion kann zu Wohnungsbränden und schwersten Brandverletzungen führen. Wer geistesgegenwärtig den passenden (und trockenen!) Deckel auf die Pfanne legt, erstickt das Feuer. Allerdings gehört Mut dazu.

Ein Fettbrand-Löcher der Brandklasse F erstickt die Flammen. Achtung: Feuerlöscher der Brandklasse A sind zum Löschen eines Fettbrandes ungeeignet, weil sie Wasser enthalten! Die DSH (Aktion Das Sichere Haus) empfiehlt zwei Feuerlöscher im Haus: in der Küche einen handlichen Fettbrandlöcher und in der Wohnung einen größeren Schaumfeuerlöscher.

Quelle: DSH



Kontakt

Kreisverband Demmin: Schützenstraße 1A, Raum 3, Friesenhalle, 17109 Demmin, Tel.: 03998/22 51 24.

Kreisverband Güstrow: Clara-Zetkin-Straße 7, 18273 Güstrow, Tel.: 03843/68 20 87.

Kreisverband Ludwigslust: Möllner Straße 30, 19230 Hagenow, Tel.: 03883/51 01 75.

Kreisverband Röbel: Predigerstraße 12, 17207 Röbel, Tel.: 039931/12 96 17.

Kreisverband Neubrandenburg: Am Blumenborn 23, 17033 Neubrandenburg,

Tel.: 0395/5 44 17 26, Fax: 0395/37 95 16 22.

Kreisverband Nordvorpommern: Straße der Solidarität 69, 18507 Grimmen, Tel.: 038326/46 52 31.

Kreisverband Nordwestmecklenburg: Am Kirchplatz 5, 23936 Grevesmühlen, Tel.: 03881/71 33 23.

Kreisverband Parchim: Ludwigsluster Straße 29, 19370 Parchim, Tel.: 03871/44 42 31.

Kreisverband Rostock: Henrik-Ibsen-Straße 20, 18106 Rostock, Tel.: 0381/7 69 61 30.

Kreisverband Rügen: Störtebe-

ker Str. 30, 18528 Bergen/Rügen, Tel.: 03838/20 34 81.

Kreisverband Schwerin: Mehr- generationenhaus, Dreescher Markt 02, 19061 Schwerin, Tel.: 0385/3 97 71 67.

Kreisverband Stralsund: Wiesenstraße 9, 18437 Stralsund, Tel.: 03831/22 99 7 26.

Kreisverband Vorpommern-Greifswald: Makarenkostraße 9b, 17491 Greifswald, Tel.: 03834/84 04 88.

Kreisverband Wismar: Lübsche Straße 75, 23966 Wismar, Tel.: 03841/28 30 33.

Rechtsberatung

Güstrow/Schwerin: 2. Dezember, **Grevesmühlen/Wismar:** 9. Dezember, **Parchim:** 16. Dezember. Es berät Doreen Rauch.

Grimmen: 1. Dezember, **Greifswald:** 8. Dezember, **Rügen/Stralsund:** 17. Dezember. Es berät Donald Nimsch.

Bitte melden Sie sich zur Terminvergabe bei den Kreisverbänden zu deren Geschäftszeiten! Die Nummern stehen rechts in der Rubrik „Kontakt“. Die Berater*innen sind auch außerhalb der Beratungszeiten telefonisch erreichbar in den Kreisverbänden zu deren Öffnungszeiten, in der Landesgeschäftsstelle unter Tel.: 0381/76 01 09 11 (montags bis donnerstags, 8–16 Uhr, und freitags, 8–12 Uhr).